

# Leistungsvertrag

zwischen

der Einwohnergemeinde Langnau im Emmental, handelnd durch den Gemeinderat

(als **Beitraggeberin** und Leistungserbringerin)

und

dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat

sowie

den **übrigen Gemeinden der Region Emmental**<sup>1</sup>, vertreten durch die Regionalkonferenz Emmental, handelnd durch die Regionalversammlung

(als **Beitraggeber**)

betreffend Leistungen und Unterstützung des **Regionalmuseums Chüechlihus Langnau**

(nachstehend **Institution** genannt)

**für die Beitragsperiode 2025 – 2028**

gestützt auf:

- Artikel 4, 5, 6, 7, 12, 13, 18, 19, 21, 22, 23 und 35 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Artikel 8, 9, 10, 11, 12, 13 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; 423.411.1)

---

<sup>1</sup> Alle Gemeinden sind in Anhang 2 aufgeführt

## 1. Kapitel: Allgemeines

### Art. 1 Tätigkeitsbereich der Institution

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Langnau im Emmental betreibt das Regionalmuseum Chüechlihus Langnau.

<sup>2</sup> Die Institution wird nach den internationalen Richtlinien (ICOM International Council of Museum) betrieben. Die Sammlungs- und Vermittlungstätigkeiten der Institution beziehen sich auf die verschiedenen Entwicklungen und Facetten der Geschichte und der Kultur des Emmentals bis in die Gegenwart. Im Rahmen von Projekten, wie Ausstellungen, Publikationen und sonstigen musealen Formaten, ermöglicht die Institution den Zugang zu dem von ihr bewahrten Emmentaler Kulturerbe für Menschen aus der Region wie auch für Gäste in der Region verschiedener Alters- und Bildungsstufen. Die Institution ist damit ein Museum sowohl für die Region "für das Emmental" mit einer Aussenwirkung als auch ein Ort für die Bevölkerung: «für die sowie von und mit den Emmentalerinnen und Emmentaler» mit einer Innenwirkung. Als Ausflugsziel und teilweise agierend als Plattform für Perspektiven ist es ein Ort des Austauschs und der Sichtbarkeit. Als teilhabeorientierte Werkstatt für das gemeinsame Erbe und punktuell als eine Akteurin bei aktuellen Debatten und Atelier für kulturelle Bildung ist es zudem ein Identitätslabor für die Emmentalerinnen und Emmentaler. Die Institution ist öffentlich – und da wo möglich für Menschen mit einer Behinderung – zugänglich.

### Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags

<sup>1</sup> Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche die Institution erbringt, die finanzielle Unterstützung dieser Leistungen durch die Beitraggeber und den Überprüfungsmodus der zu erbringenden Leistungen.

<sup>2</sup> Die Beitraggeber respektieren dabei die Programmfreiheit der Institution.

## 2. Kapitel: Leistungen und Vorhaben der Institution

### Art. 3 Katalog der Leistungen

<sup>1</sup> Sammlung: Die Institution pflegt und dokumentiert die eigene Sammlung (zu Altlangnau-Keramik, Flühliglas, zu Persönlichkeiten der Region Emmental sowie zu weiteren Objekten und Werken mit regionalem Bezug) und orientiert sich dabei an den Ethischen Richtlinien für Museen des International Council of Museums (ICOM). Die Institution:

- a leiht Objekte der eigenen Sammlung für Ausstellungen im In- und Ausland aus;
- b erweitert die Sammlung massvoll und in Übereinstimmung mit ihrem Sammlungskonzept;
- c entsammelt wenn notwendig Objekte aus der Sammlung.

<sup>2</sup> Museale Formate: Die Institution konzipiert und realisiert museale Formate, die mindestens regionale Beachtung finden. Sie zeigt:

- a eine Dauerausstellung mit dem Schwerpunkt Geschichte des Emmentals sowie dessen Handwerk und Gewerbe insbesondere im 18. und 19. Jahrhundert sowie Bezüge zur Gegenwart;
- b professionell kuratierte museale Formate, wie Sonderausstellungen oder andere Projekte zu aktuellen und regionalen Themen.

<sup>3</sup> Veranstaltungen: Die Institution organisiert ergänzend zu den musealen Formaten kulturelle Veranstaltungen mit professionellem Standard.

<sup>4</sup> Kulturvermittlung: Die Institution spricht mit den Vermittlungsangeboten unterschiedliche Zielgruppen an und sie fördert eine aktive Teilhabe des Publikums am Kulturschaffen. Die Institution realisiert:

- a öffentliche, buchbare Vermittlungsangebote wie Führungen und themenvertiefende Workshops und stellt ausstellungsbegleitende Materialien bereit;

- b stufengerechte Vermittlungsangebote für Schulen wie Führungen und Workshops. Sie stellt Begleitmaterial bereit, bietet Vor- oder Nachbesprechungen an, unterhält geeignete Räume für unterschiedliche Vermittlungsaktivitäten und präsentiert das Vermittlungsangebot auf der eigenen Website und/oder auf der Angebotspalette «Kultur und Schule» der kantonalen Abteilung Kulturförderung.

#### **Art. 4** Katalog der Vorhaben

<sup>1</sup> Professionalisierung des Museums: Die Professionalisierung des Betriebes und der Struktur der Institution sind als Konsequenz aus den Vereinbarungen im Rahmen des Leistungsvertrages 2021-2024 zu verstetigen und weiter voranzutreiben. Die Einwohnergemeinde Langnau im Emmental als Leistungserbringerin erhöht den Stellenetat in den Bereichen Leitung, Administration / Veranstaltung und Sammlungsbetreuung. Synergien mit weiteren Kulturinstitutionen in der Region werden genutzt.

<sup>2</sup> Redimensionierung der Dauerausstellung und Platz für museale Formate: In dieser Leistungsperiode prüft die Institution die Redimensionierung sowie Optimierung der Dauerausstellung und damit auch das Versetzen des Museumseingangs an die Museumsfront. Ziel ist, im Museum Platz für altbewährte (wie Sonderausstellung) und neuartige Museumsformate (wie partizipative Vorhaben) zu schaffen und die Dauerausstellung im Rahmen der Möglichkeiten attraktiver zu gestalten. Die konzeptionelle und bauliche Umsetzung dieses Vorhabens ist nicht Teil dieses Vertrags.

#### **Art. 5** Überprüfung der Leistungen und Vorhaben

Die in Artikel 3 und 4 erwähnten Leistungen und Vorhaben werden gemäss den Massnahmen und Soll-Werten in Anhang 1 (Reporting-Blatt) überprüft.

### **3. Kapitel: Rahmenbedingungen**

#### **Art. 6** Zusammenarbeit

Die Institution arbeitet mit kulturellen Organisationen und Kultur- und Bildungsinstitutionen aus dem Kanton und der Region zusammen.

#### **Art. 7** Zugang zum Angebot

<sup>1</sup> Die Institution legt die Öffnungszeiten, Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten. Um einen vergünstigten Zugang zu ermöglichen, besteht eine Partnerschaft mit «Schweizer Museumspass».

<sup>2</sup> Die Institution erleichtert Menschen mit Behinderungen – wo möglich – den Zugang zum Angebot.

#### **Art. 8** Öffentlichkeitsarbeit

<sup>1</sup> Die Institution macht in geeigneter Form in deutscher Sprache auf ihre Aktivitäten aufmerksam.

<sup>2</sup> Die Institution weist in ihrer Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitraggeber hin.

#### **Art. 9** Personelles

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Langnau im Emmental als Leistungserbringerin fördert die personelle Vielfalt in der Organisation und trifft geeignete Massnahmen gegen Diskriminierung.

<sup>2</sup> Sie gewährleistet die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau.

<sup>3</sup> Sie trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

<sup>4</sup> In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sie sich an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol ([www.benevol.ch](http://www.benevol.ch)).

#### **Art. 10** Entschädigung von Kulturschaffenden

<sup>1</sup> Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet die Einwohnergemeinde Langnau im Emmental als Leistungserbringerin die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.

<sup>2</sup> Tritt sie gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeberin auf, leistet sie Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet (vgl. Art. 46 BVG; SR 831.40); der von der Institution geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag.

#### **Art. 11** Umweltschutz

Die Institution pflegt einen sorgsamem Umgang mit der Umwelt. Sie orientiert sich an der Plattform «Saubere Veranstaltung» ([www.saubere-veranstaltung.ch](http://www.saubere-veranstaltung.ch)).

#### **Art. 12** Qualitätssicherung

Die Institution sichert und entwickelt die Qualität ihrer Leistungen.

### **4. Kapitel: Finanzielles**

#### **Art. 13** Betriebsbeitrag

<sup>1</sup> Die Beitraggeber bezahlen an die Leistungen und Vorhaben der Institution gemäss Artikel 3 und 4 einen jährlichen Betriebsbeitrag von **CHF 367'000.00**.

<sup>2</sup> Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

#### **Art. 14** Beiträge der einzelnen Beitraggeber

<sup>1</sup> Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 13 übernehmen:

- a die Einwohnergemeinde Langnau im Emmental (Standortgemeinde) 49 Prozent, d. h. CHF 179'830.00,
- b der Kanton Bern 40 Prozent, d. h. CHF 146'800.00,
- c die übrigen Gemeinden der Region zusammen 11 Prozent, d.h. CHF 40'370.00.

<sup>2</sup> Die Aufteilung des Beitrags gemäss Absatz 1 Buchstabe c auf die einzelnen Gemeinden ergibt sich aus Anhang 2.

#### **Art. 15** Verwendung des Betriebsbeitrags

<sup>1</sup> Die Institution verwendet den Betriebsbeitrag nach Artikel 13 für die in Artikel 3 und 4 genannten Leistungen und Vorhaben.

<sup>2</sup> Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig auch Aufwendungen für die Miete (und Nebenkosten) der Liegenschaft und der weiteren Räumlichkeiten (Eigentümerin der Liegenschaften ist die Einwohnergemeinde Langnau im Emmental) sowie Aufwendungen für den Unterhalt und Ersatz der Betriebsausstattung.

<sup>3</sup> Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

#### **Art. 16** Überschüsse und Fehlbeträge

Die Rechnung der Institution ist Bestandteil der Rechnung der Einwohnergemeinde Langnau im Emmental. Der vereinbarte Beitrag der Standortgemeinde gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe

a muss über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Fällt der Nettoaufwand für die Institution in einem Jahr höher oder tiefer aus als der vereinbarte Beitrag, ist dies Sache der Einwohnergemeinde Langnau im Emmental.

#### **Art. 17** Eigenleistungen

<sup>1</sup> Die Institution erbringt ihre Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen. Sie erwirtschaftet Eigenmittel aus Einträgen, Vermietungen und weiteren Einnahmen.

<sup>2</sup> Die Institution bemüht sich kontinuierlich um eine Mitfinanzierung ihrer Leistungen durch Dritte.

<sup>3</sup> Der anzustrebende Kostendeckungsgrad ist in Anhang 1 festgelegt.

#### **Art. 18** Auszahlung der Betriebsbeiträge

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Langnau im Emmental nimmt jährlich mindestens den Beitrag gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a für die Institution in ihr Budget auf und stellt den Beitrag dadurch sicher.

<sup>2</sup> Der Kanton Bern entrichtet seinen Beitrag gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b jährlich bis zum 30. Juni an die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Langnau im Emmental.

<sup>3</sup> Die Regionalkonferenz Emmental stellt den übrigen Gemeinden der Region deren Beiträge gemäss Anhang 2 jährlich im Januar in Rechnung und leitet die eingegangenen Gelder bis zum 30. April an die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Langnau im Emmental weiter.

#### **Art. 19** Rechnungslegung

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Langnau im Emmental als Betreiberin der Institution hält die geltenden Bestimmungen zur Rechnungslegung gemäss kantonaler Gemeindegeseztgebung ein.

<sup>2</sup> Investitionen, die durch die Beitraggeber oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch die Institution bzw. die Einwohnergemeinde Langnau im Emmental weder zu aktivieren noch abzuschreiben (Nettoprinzip). Eine Aktivierung und Passivierung gemäss dem Bruttoprinzip ist möglich.

### **5. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen und Vorhaben**

#### **Art. 20** Berichterstattung

<sup>1</sup> Das Geschäftsjahr der Institution dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

<sup>2</sup> Die Institution unterbreitet der Regionalkonferenz Emmental bis spätestens am 30. Juni des Folgejahres:

- a den Jahresbericht des Vorjahres (Auszug aus dem Verwaltungsbericht der Einwohnergemeinde Langnau im Emmental) und, sofern nicht bereits im Jahresbericht aufgeführt: ergänzende detaillierte Angaben zum Jahresprogramm wie Veranstaltungslisten oder Publikumsstatistiken und Informationen zu den wichtigen betrieblichen Entwicklungen;
- b die Erfolgsrechnung (Auszug aus der revidierten Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Langnau im Emmental) des Vorjahres;
- c das Budget (Auszug aus dem Budget der Einwohnergemeinde Langnau im Emmental) für das laufende Jahr;
- d das ausgefüllte Reporting-Blatt gemäss Anhang 1 dieses Vertrags.

<sup>3</sup> Die Regionalkonferenz Emmental leitet die Berichterstattung zeitig an die übrigen Beitraggeber weiter.

### **Art. 21** Reporting-Gespräch

<sup>1</sup> Spätestens drei Monate nach Eingabe der Berichterstattung gemäss Artikel 20 findet ein Reporting-Gespräch statt.

<sup>2</sup> Am Gespräch nehmen mindestens eine Vertreterin / ein Vertreter der Institution sowie in der Regel mindestens eine Vertreterin / ein Vertreter der einzelnen Beitraggeber teil. Organisation und Durchführung dieses Gesprächs erfolgt durch die Regionalkonferenz Emmental.

### **Art. 22** Einsichtsrecht

<sup>1</sup> Vertreterinnen / Vertreter der Beitraggeber (nach Artikel 21 Absatz 2) können im Rahmen der Leistungsüberprüfung und in Absprache mit der Institution deren Angebot kostenlos besuchen.

<sup>2</sup> Die Institution erteilt den Beitraggebern sowie der kantonalen Finanzkontrolle auf deren Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt ihnen Einsicht in die relevanten Akten der Institution. Die Beitraggeber sind verpflichtet, die Daten vertraulich zu behandeln.

### **Art. 23** Informationspflicht

Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig umgehend über wichtige strategische Entscheide und besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können.

## **6. Kapitel: Konfliktregelung**

### **Art. 24** Leistungsstörung

<sup>1</sup> Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.

<sup>2</sup> Erfüllt die Institution den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, können die Beitraggeber ihren Beitrag angemessen kürzen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

### **Art. 25** Verhandlungspflicht

<sup>1</sup> Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien zu Verhandlungen verpflichtet. Sie bemühen sich um eine einvernehmliche und sachgerechte Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.

<sup>2</sup> Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege beschreiten (VRPG; BSG 155.21).

## **7. Kapitel: Schlussbestimmungen**

### **Art. 26** Inkrafttreten und Geltungsdauer

<sup>1</sup> Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Langnau im Emmental, die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Emmental und den Regierungsrat des Kantons Bern am 1. Januar 2025 in Kraft.

<sup>2</sup> Er gilt bis zum 31. Dezember 2028.

<sup>3</sup> Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig, das heisst in der Regel zwei Jahre vor dem Ende der Geltungsdauer, Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

<sup>4</sup> Kommt der Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, können die Vertragsparteien die Geltungsdauer dieses Vertrags um ein weiteres Jahr verlängern.

<sup>5</sup> Erlässt der Kanton neue gesetzliche Bestimmungen, die einer Weiterführung dieses Vertrags bis zum Ablauf der Vertragsdauer nach Absatz 2 entgegenstehen, tritt dieser Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen ausser Kraft.

**Art. 27** Änderungen dieses Vertrags

<sup>1</sup> Dieser Vertrag, insbesondere die Bestimmungen über die Leistungen und Vorhaben der Institution gemäss Artikel 3 und 4 sowie Anhang 1, kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.

<sup>2</sup> Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern.

Dies ist die definitive Fassung des Leistungsvertrags, die den Vertragsparteien zur Zustimmung vorgelegt wird.

- Einwohnergemeinde Langnau im Emmental

Langnau, den ..... Für die Institution

Samuel Buri  
Kulturbeauftragter

Carmen Simon  
Museumsleiterin

Dem vorliegenden Vertrag haben folgende Vertragsparteien zugestimmt:

- Einwohnergemeinde Langnau im Emmental

Langnau, den ... Im Namen des Gemeinderates

Walter Sutter  
Gemeindepräsident

Samuel Buri  
Gemeindeschreiber

- Regionalversammlung der Regionalkonferenz Emmental mit Beschluss vom \_\_\_\_\_
- Regierungsrat des Kantons Bern mit Beschluss-Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_

**Die Anhänge 1 und 2 sind Bestandteil dieses Vertrags:**

**Anhang 1:** Reporting-Blatt

**Anhang 2:** Beiträge der übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz Emmental



## Anhang 1: Reporting-Blatt Regionalmuseum Chüechlihus Langnau

Leistungen gemäss Artikel 3	Massnahmen zur Leistungserbringung <i>Messung der Leistung</i>	Soll-Wert pro Jahr*	Ist-Wert 2025	Ist-Wert 2026	Ist-Wert 2027	Ist-Wert 2028
Sammlung	Lagerung und Betreuung der Sammlung:					
	- <i>Orientierung an ICOM-Richtlinien</i>	ja				
	Ergänzung der Sammlung mit neuen Objekten:					
	- <i>Anzahl neue Objekte</i>	offen				
	Reduktion der Sammlung durch entlassene Objekte:					
	- <i>Anzahl entlassene Objekte</i>	offen				
	Ausleihe von Sammlungsobjekten					
Ausstellungen	- <i>Angebot vorhanden</i>	ja				
	- <i>Anzahl ausgeliehene Objekte</i>	offen				
	Präsentation von Dauerausstellungen:					
	- <i>Dauerausstellung vorhanden</i>	ja				
	Realisation von musealen Formaten:					
- <i>Anzahl neu realisierte museale Formate im Rahmen von Themenzyklen</i>	1					
Zugänglichkeit Ausstellungen:						
- <i>Anzahl Öffnungstage</i>	200					
Veranstaltungen	Organisation von kulturellen Veranstaltungen:					
	- <i>Anzahl Veranstaltungen</i>	7				
Kulturvermittlung	Öffentliche Kulturvermittlungsangebote für Erwachsene:					
	- <i>Anzahl gebuchte Führungen und Workshops</i>	40				
	Öffentliche Kulturvermittlungsangebote für Kinder und Jugendliche:					
	- <i>Anzahl Veranstaltungen</i>	offen				
	Angebote in der schulischen Kulturvermittlung:					
	- <i>Anzahl buchbare Angebote</i>	2				
	- <i>Anzahl Angebotsdurchführungen</i>	offen				
	Begleitmaterial:					
- <i>Angebot vorhanden</i>	ja					
Qualifiziertes Personal für die schulische Kulturvermittlung:						
- <i>Personal steht zur Verfügung</i>	ja					

<b>Ausstrahlung</b>	<b>Statistische Angaben</b>					
Publikumszahlen	<i>Detaillierte Publikumsstatistik vorhanden</i>	ja				
	<i>Anzahl physische Besucherinnen und Besucher</i>	5'000				
	<i>Anzahl Besucherinnen und Besucher der digitalen Angebote</i>	offen				
	<i>Partizipierendes Publikum</i>	offen				
Schulische Vermittlung	<i>Anzahl teilnehmende Schulklassen</i>	offen				
Online-Auftritt	<i>Anzahl Besuche («Sessions») der Website</i>	offen				
	<i>Anzahl Abonnentinnen und Abonnenten («Follower/Abonnenten/Fans etc.») in den Social Media</i>	offen				
Medienecho	<i>Anzahl Berichte in regionalen und überregionalen Medien</i>	offen				
<b>Rahmenbedingungen gemäss Kapitel 3</b>	<b>Selbstdeklaration**</b>					
Zugang	<i>Erleichterung des Zugangs für Menschen mit Behinderungen, wo möglich</i>	ja				
Lohngleichheit	<i>Gewährleistung der Lohngleichheit zwischen Mann und Frau</i>	ja				
Personelle Vielfalt, Diskriminierung, sexuelle Belästigung	<i>Massnahmen zur Förderung der personellen Vielfalt, gegen Diskriminierung und zur Verhinderung sexueller Belästigung</i>	ja				
Entschädigung Kulturschaffende	<i>Beachtung der Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände</i>	ja				
Berufliche Vorsorge	<i>Gegebenenfalls: Leistung von Beiträgen an die berufliche Vorsorge bei der Anstellung von Kulturschaffenden</i>	ja				
Freiwilligenarbeit	<i>Gegebenenfalls: Orientierung an den Standards von Be-nevol</i>	ja				
Umweltschutz	<i>Orientierung an der Plattform «Saubere Veranstaltung»</i>	ja				
<b>Personal</b>	<b>Personelle Angaben</b>					
Personalbestand	<i>Anzahl bezahlte Mitarbeitende nach Vollzeitäquivalent (VZÄ) (im Jahresschnitt) inkl. frei MA</i>	offen				
	<i>Unentgeltlich geleistete Arbeitsstunden (Freiwillige)</i>	offen				

<b>Finanzen</b>	<b>Finanzielle Angaben</b>				
Jahresrechnung	<i>Nettoaufwand der Einwohnergemeinde Langnau im Emmental</i>	CHF 179'830.00			
Eigenleistungen	<i>Kostendeckungsgrad***</i>	15 %			
Drittmittel	<i>Eingeworbene Drittmittel (Betrag)</i>	offen			

\* Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Wird ein Soll-Wert im Durchschnitt nicht erreicht, ist dies nach Ablauf der Periode schriftlich zu begründen.

\*\* Die Institution bestätigt die Erfüllung der genannten Vorgaben. Die Beitraggeber sind berechtigt, bei Bedarf zusätzliche Unterlagen (Nachweise) einzufordern.

\*\*\* Der Kostendeckungsgrad ist anzustreben. Er berechnet sich wie folgt: Selber erwirtschaftete Mittel aus Eintritten und weiteren Einnahmen sowie durch eingeworbene Beiträge Dritter im Verhältnis zum Betriebsaufwand. Formel: (Betriebsaufwand der Institution minus Betriebsbeitrag gemäss Artikel 13 Absatz 1) durch Betriebsaufwand der Institution mal 100.

<b>Vorhaben gemäss Artikel 4</b>	<b>Massnahmen</b>	<b>Stand 2025</b>	<b>Stand 2026</b>	<b>Stand 2027</b>	<b>Stand 2028</b>
Professionalisierung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Weitere Professionalisierung durch die Erhöhung des Stellenetats der Leitung von 50 % auf rund 70 % und der Administration von 25 % auf rund 60%.</li> <li>- Sicherstellung der Sammlungsbetreuung mit einem Stellenetat von 0 % auf rund 20 %</li> <li>- Enge Zusammenarbeit mit einer weiteren Institution der Region (z.B. Museum Schloss Burgdorf)</li> </ul>				
Redimensionierung der Dauerausstellung und Platz für museale Formate	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Prüfen Redimensionierung und Optimierung Dauerausstellung sowie Versetzen Museumseingang</li> </ul>				

## Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz Emmental

Die Standortgemeinden der regionalen Kulturinstitutionen (Burgdorf, Langnau und Lützelflüh) leisten den vertraglich festgelegten Wert als Standortgemeinde gemäss Art. 14 und zusätzlich einen Beitrag als «übrigen Gemeinden der Region».

Die übrigen Gemeinden werden aufgrund der Pendlerstatistik (d.h. der Distanzen zum Kulturangebot) in zwei Kreise eingeteilt: einfacher Beitrag (blau) bzw. doppelter Beitrag (violett).

Gemeinde	Gesamtbeitrag pro Gemeinde 2025-2028	Jährlicher Beitrag pro Gemeinde 2025-2028
Langnau i.E.	0.00	0.00
Burgdorf	27'573.60	6'893.40
Lützelflüh	6'965.60	1'741.40
Aefligen	2'531.80	632.95
Alchenstorf	1'335.60	333.90
Eggiwil	5'662.00	1'415.50
Ersigen	4'746.60	1'186.65
Hasle b.B.	7'494.00	1'873.50
Heimiswil	3'760.00	940.00
Hellsau	489.40	122.35
Kernenried	1'269.80	317.45
Kirchberg	13'679.20	3'419.80
Krauchthal	5'492.40	1'373.10
Lauperswil	6'097.00	1'524.25
Lyssach	3'315.80	828.95
Oberburg	6'667.80	1'666.95
Rüderswil	5'466.40	1'366.60
Rüdtligen-Alchenflüh	5'575.20	1'393.80
Rüegsau	7'472.60	1'868.15
Rüti b. Lyssach	388.20	97.05
Signau	6'028.00	1'507.00
Trub	3'051.20	762.80
Trubschachen	3'398.00	849.50
Wynigen	4'769.60	1'192.40
Affoltern	1'277.00	319.25
Bätterkinden	3'768.80	942.20
Dürrenroth	1'213.80	303.45
Hindelbank	3'069.60	767.40
Höchstetten	318.00	79.50
Koppigen	2'413.60	603.40
Röthenbach i.E.	1'351.40	337.85
Rumendingen	91.60	22.90
Schangnau	1'049.60	262.40
Sumiswald	5'773.20	1'443.30
Trachselwald	1'106.60	276.65
Utzenstorf	5'072.00	1'268.00
Wiler b. Utzenstorf	1'138.20	284.55
Willadingen	230.60	57.65
Zielebach	376.00	94.00
<i>Rundungsdifferenz</i>	<i>0.20</i>	<i>0.05</i>
<b>Total</b>	<b>161'480.00</b>	<b>40'370.00</b>